

S Satzung

Gremium: Kreisvorstand RD-ECK

Beschlussdatum: 10.02.2020

Text

1 Satzung des KV Rendsburg-Eckernförde als PDF

2 §1 - Name, Organisation und Sitz

3 1. Der Kreisverband Rendsburg-Eckernförde der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führt
4 den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Kreisverband Rendsburg-Eckernförde.

5 2. Er ist der Zusammenschluss der im Kreisverband Rendsburg-Eckernförde
6 gemeldeten Mitglieder der Partei.

7 3. Der Sitz des Kreisverbands ist Rendsburg.

8 §2 - Aufnahme von Mitgliedern

9 1. Mitglied des Kreisverbandes Rendsburg-Eckernförde von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
10 kann werden, wer sich zu den Grundsätzen der Partei und ihrem Program bekennt,
11 keiner anderen Partei angehört und das 14. Lebensjahr vollendet hat.

12 2. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand. Er informiert den
13 zuständigen Ortsverband über die Aufnahme. Jedes Neumitglied ist, falls es nicht
14 im Einzugsbereich eines Ortsverbandes wohnhaft ist, im Einvernehmen mit dem
15 Mitglied einem Ortsverband oder unmittelbar dem Kreisverband zuzuordnen.

16 3. Eine Zurückweisung der Aufnahme durch den Vorstand ist dem*der Bewerber*in
17 gegenüber unter Hinweis auf die folgenden Rechte mitzuteilen. Gegen die
18 Zurückweisung des Aufnahmeantrages kann der*die Bewerber*in bei der
19 Kreismitgliederversammlung Einspruch einlegen; über diesen entscheidet die
20 Versammlung mit einfacher Mehrheit.

21 4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums zum
22 Antrag auf Aufnahme.

23 §3 - Beendigung der Mitgliedschaft

24 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt
25 ist jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreisvorstand zum
26 Monatsende möglich. Der Austritt ist gegenüber dem Orts- oder Kreisverband
27 schriftlich zu erklären.

28 2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aufgrund der Nichtzahlung von zwei
29 Mitgliedsbeiträgen durch Beschluss des Kreisvorstandes erfolgen. Hierfür bedarf
30 es einer Mahnung mit Setzung einer Zahlungsfrist, die frühestens 30 Tage nach
31 Fälligkeit der ausgebliebenen Beitragszahlung erfolgen darf. Erfolgt innerhalb
32 der Frist keine Beitragszahlung, kann der Ausschluss beschlossen werden, sofern
33 auf diese Rechtsfolge im Mahnschreiben hingewiesen worden ist.

34 3. Über einen Ausschluss aus anderen Gründen entscheidet das zuständige
35 Schiedsgericht. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden,
36 wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder
37 Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

38 §4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

39 1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung des
40 Kreisverbandes zu beteiligen, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen und dort
41 Anträge einzubringen sowie an den Abstimmungen und Wahlen in aktiver und
42 passiver Weise teilzunehmen soweit die Satzung nichts anderes regelt.

43 2. Satzungsgemäß gefasste Beschlüsse der Parteiorgane und diese Satzung sind für

44 alle Mitglieder bindend und einzuhalten.

45 3. Die Pflicht zur rechtzeitigen Zahlung des Mitgliedsbeitrags besteht gegenüber
46 dem Kreisverband. Näheres regelt die Beitrags- und Kassenordnung des
47 Kreisverbandes.

48 §5 - Aufgaben des Kreisverbandes

49 Zu den Aufgaben des Kreisverbands und seiner Mitglieder gehören

50 1. die politische Umsetzung der Grundsätze und Ziele des Programms von BÜNDNIS
51 90/DIE GRÜNEN und die Beteiligung an Wahlen;

52 2. das Tragen des Willensbildungsprozesses der Partei von unten nach oben und
53 die Vertretung der grundlegenden Ziele und Entscheidungen des Kreisverbandes auf
54 Landes- und Bundesebene;

55 3. das Initiieren von und die intensive Zusammenarbeit mit örtlichen Bürger- und
56 Umweltschutzinitiativen sowie anderen Zusammenschlüssen, die den Grundsätzen von
57 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht widersprechen, und deren aktive Unterstützung auch
58 auf parlamentarischer Ebene.

59 §6 - Gliederung

60 1. Der Kreisverband gliedert sich in Orts- und Gebietsverbände.

61 a. Haben an einem Ort mindestens fünf Mitglieder ihren Wohnsitz oder
62 gewöhnlichen Aufenthaltsort, können sie sich zu einem Ortsverband
63 zusammenschließen. Der Tätigkeitsbereich eines Ortsverbands kann sich über
64 mehrere kommunale Verwaltungseinheiten erstrecken, sollte sich aber an deren
65 Grenzen orientieren. Mitglieder, die nicht in demselben Ort oder Kreis wohnen,
66 können sich dem Ortsverband anschließen, wenn dessen Satzung es zulässt.

67 b. Die Gründung eines Ortsverbands ist dem Kreisvorstand mitzuteilen und von
68 diesem mit 2/3-Mehrheit zu bestätigen. Kommt eine Mehrheit nicht zustande,
69 entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

70 c. Die im Kreisgebiet gegründeten Ortsverbände sind Gliederungen des
71 Kreisverbandes Rendsburg-Eckernförde.

72 d. Die Ortsverbände geben sich selbst eine Satzung, deren Regelungen denen
73 übergeordneter Gliederungen nicht widersprechen dürfen. Sie wählen selbstständig
74 einen Vorstand aus mindestens drei Personen.

75 e. Ortsverbände finanzieren sich durch Zuweisungen des Kreisverbands. Über alle
76 Einnahmen und Ausgaben ist in einfacher Form Buch zu führen; sie sind beim
77 Kreisschatzmeister/der Kreisschatzmeisterin unter Vorlage aller Belege
78 abzurechnen.

79 f. Die Kreismitgliederversammlung kann in begründeten Fällen beschließen,
80 einzelne Ortsverbände an benachbarte Kreisverbände abzugeben, wenn dies die
81 betroffenen Ortsverbände oder der Kreisvorstand beantragen. Dazu bedarf es der
82 Stimmen von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

83 2. Arbeitsgruppen

84 a. Zu inhaltlichen Schwerpunkten können von der Kreismitgliederversammlung, dem
85 Kreisvorstand oder einer Gruppe von Mitgliedern Arbeitsgruppen gebildet werden.
86 Diese sind offen für Nichtmitglieder. Über die Anerkennung sowie Auflösung einer
87 Arbeitsgruppe entscheidet der Kreisvorstand mit 2/3 Mehrheit. Kommt eine
88 Entscheidung nicht zustande, entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit
89 einfacher Mehrheit.

90 b. Die Arbeitsgruppen sorgen für einen regelmäßigen Informationsfluss zu
91 Kreisvorstand und Kreismitgliederversammlung. Der Kreisvorstand kann eine
92 Arbeitsgruppe bevollmächtigen, im Namen des Kreisverbands öffentliche Aussagen
93 zu machen.

§7 - Organe

1. Organe des Kreisverbandes Rendsburg-Eckernförde sind:
 - a. die Kreismitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung
 - b. der Kreisvorstand
2. Über alle Sitzungen der Organe ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung / der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Durch diese Unterzeichnung gilt das Protokoll als vorläufig beschlossen; die endgültige Beschlussfassung erfolgt auf der nächsten Sitzung des Organs. Die Protokolle sind zu archivieren.

§8 - Kreismitgliederversammlung

1. Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes.
2. Die Kreismitgliederversammlung findet in der Regel mindestens vierteljährig statt, davon im 1. Halbjahr als Jahreshauptversammlung. Die Kreismitgliederversammlung tagt öffentlich; die Öffentlichkeit kann durch Beschluss ausgeschlossen werden.
3. Zur Kreismitgliederversammlung lädt der Kreisvorstand schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung ein; die Ladungsfrist beträgt in der Regel mindestens vierzehn Tage, bei Anträgen auf Satzungsänderungen, Kandidat*innenaufstellung und Ausschlussanträgen mindestens zwanzig Tage. Die Einladung erfolgt in der Regel per E-Mail an die vom Mitglied bekannte E-Mail-Adresse. Wenn keine E-Mail-Adresse bekannt ist oder auf Antrag des Mitglieds erfolgt die Einladung schriftlich an die vom Mitglied bekannte Postadresse. Bei Postzustellung ist der Tag maßgeblich, an dem die Einladung in die Post gegeben wird. Die Termine der Kreismitgliederversammlung werden vom Kreisvorstand festgelegt.
4. Alle anderen Anträge sind mit einer Eingangsfrist von sechs Tagen vor der Versammlung schriftlich oder digital beim Kreisvorstand einzureichen und müssen von diesem innerhalb von drei Tagen per Mail an die Mitglieder versandt werden. Später zu neuen Gegenständen gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur mit der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten behandelt werden, Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerechter oder nachträglich zugelassener Anträge können jederzeit gestellt werden.
5. Die Kreismitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a. die Kreismitgliederversammlung oder
 - b. der Kreisvorstand dies beschließt oder
 - c. zwei Ortsverbände oder
 - d. zehn Prozent der Mitglieder des Kreisverbandes dies schriftlich beantragen.
6. Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder und solange mindestens die Hälfte der Mitglieder laut Anwesenheitsliste anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit kann jederzeit auf Antrag festgestellt werden. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht vorliegen, ist die nachfolgende Kreismitgliederversammlung zu den dadurch verschobenen Tagesordnungspunkten in jedem Falle beschlussfähig. In der Einladung zu dieser Versammlung, zu der innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich einzuladen ist, ist auf diese Tatsache hinzuweisen.
7. Zu den Aufgaben der Kreismitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a. die Beschlussfassung über die Satzung sowie die Beitrag- und Kassenordnung des Kreisverbandes;
 - b. die Beschlussfassung über Anträge;
 - c. die Durchführung von Wahlen, die von der Jahreshauptversammlung nicht durchgeführt werden konnten oder vertagt wurden;
 - d. die Nachwahl für durch die Jahreshauptversammlung zu besetzende Positionen;

- 145 e. Weisungen und/oder Empfehlungen an die Delegierten auszusprechen;
146 f. die Wahl von Kandidat*innen zu den Wahlen zu Vertretungskörperschaften, die
147 dem Parteiengesetz Genüge tun muss;
148 g. Die Bestätigung der von der Kreistagsfraktion gewählten grünen bürgerlichen
149 Ausschussmitglieder;
150 h. die Beschlussfassung über das Kommunalwahlprogramm zur Wahl des Kreistags.
151 8. Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören:
152 a. jährlich
153 1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Kreisvorstands, dessen
154 finanzieller Teil vorher von den Kassenprüfer*innen zu prüfen ist;
155 2. die Entgegennahme des Kassenprüfberichts;
156 3. die Beschlussfassung über die Entlastung des Kreisvorstands;
157 4. die Beschlussfassung über den Haushalt des Kreisverbands;
158 5. die Wahl zweier Kassenprüfer*innen, die nicht dem Kreisvorstand angehören
159 dürfen;
160 6. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Kreistagsabgeordneten im
161 Kreistag Rendsburg-Eckernförde;
162 7. die politische und organisatorische Jahresplanung des Kreisverbands;
163 b. alle zwei Jahre die Wahl
164 1. des Kreisvorstands
165 2. der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bundesdelegiertenkonferenz
166 3. der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesparteitag
167 4. der Delegierten und Ersatzdelegierten für den kleinen Parteitag, wovon ein*e
168 Delegierte*r nicht dem Kreisvorstand angehören darf.
169 9. Die Wahlperiode der durch die Jahreshauptversammlung gewählten oder durch die
170 Kreismitgliederversammlung nachgewählten Personen endet mit der turnusgemäßen
171 Neuwahl zu diesem Amt oder Mandat, sofern sie nicht vorher schriftlich gegenüber
172 dem Kreisvorstand ihren Rücktritt erklärt haben.
- 173 § 9 - Verfahren bei der Kreismitgliederversammlung
174 1. Die Kreismitgliederversammlung wird von zwei Mitgliedern des Kreisvorstandes
175 sowie einem weiteren Mitglied des Kreisverbandes, das nicht dem Kreisvorstand
176 angehören soll und das vom Kreisvorstand berufen wird, geleitet. Die
177 Sitzungsleitung soll mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt sein.
178 2. Die in der schriftlichen Einladung zur Kreismitgliederversammlung verschickte
179 Tagesordnung kann auf Antrag jederzeit mündlich erweitert oder ergänzt, einzelne
180 Tagesordnungspunkte abgesetzt werden.
181 3. Die anwesenden Mitglieder des Kreisverbandes sind rede- und stimmberechtigt.
182 Gäste sind redeberechtigt. Die Redeliste wird nach Geschlechtern getrennt
183 abgearbeitet.
184 4. Die Kreismitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Dies gilt
185 nicht für Anträge auf Änderung der Satzung, der Beitragsordnung oder des
186 Programms. Hierfür bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen
187 Stimmen. Anträge auf Abwahl von Mitgliedern des Kreisvorstands bedürfen der
188 Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.
189 5. Wahlen und Abstimmungen sind offen durchzuführen. Davon ausgenommen sind
190 Wahlen zum Kreisvorstand, die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den
191 Landesparteitag, den Kleinen Parteitag, der Bundesdelegiertenkonferenz sowie zu
192 den Vertretungskörperschaften; diese sind geheim durchzuführen.
193 6. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
194 Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen
195 auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, bei

erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

7. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung der Landesverbandssatzung.

§ 10 - Wahlverfahren

1. Listenwahl für Kommunalwahlen, Delegiertenkonferenzen der Bundes-/Landesebene und stellvertretenden Vorsitzenden im Kreisvorstand. Es werden zwei Listen gewählt. Alle Plätze werden nach der Reihenfolge der Stimmenanzahl besetzt.

Jede*r Wahlberechtigte hat pro Platz eine Stimme.

a. Liste 1 ist die Frauenliste für alle ungeraden Plätze. Jede*r Wähler*in hat so viele Stimmen wie es Plätze gibt. Gewählt sind die Frauen, die mehr als 50 % aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Alle nicht gewählten Frauen können auf der Liste 2 kandidieren.

b. Liste 2 ist die Liste für Frauen und Männer für alle geraden Plätze. Jede*r Wähler*in hat so viele Stimmen wie es Plätze gibt. Gewählt als Delegierte*r ist, wer mehr als 50 % aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.

c. Sollte eine Blockabstimmung stattfinden, sind diejenigen Kandidat*innen gewählt, welche die 50 % erreichen und die meisten Stimmen auf sich vereinen.

d. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann, wenn nötig, ein weiterer Wahlgang für alle Nichtgewählten durchgeführt werden. Wer in dem dann durchzuführenden Wahlgang mehr als 50 % der Stimmen auf sich vereint, ist gewählt.

e. Ersatzdelegierte werden auf einer neuen offenen Liste, auf der auch neue Kandidat*innen hierfür antreten können, gewählt. Gewählt als Ersatzdelegierte*r ist, wer mehr als 30 % aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Die relative Stimmenzahl entscheidet über die Reihenfolge der (Ersatz-)Vertretung. Die gewählten Ersatzdelegierten rücken im Falle freier Plätze auf den regulär gewählten Listen unverzüglich nach.

2. Einzelwahlen für Vorsitzende, Schatzmeister*in und Direktkandidat*innen.

a. Steht nur eine Person für einen Platz zur Verfügung, wird auf dem Stimmzettel mit Ja/Nein/Enthaltung votiert.

b. Kandidieren mehrere Personen für einen Platz, wird auf dem Stimmzettel für eine Ja-Stimme der Name der zu wählenden Person notiert. Soll für keine der kandidierenden Personen votiert werden, erscheint auf dem Stimmzettel ein Nein.

c. Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt.

d. Wenn im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in die erforderliche Mehrheit erreicht, ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Gewählt ist dann, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt.

e. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 11 - Kreisvorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern: Zwei Vorsitzenden (davon mindestens eine Frau), der*dem Kreisschatzmeister*in und zwei stellvertretenden Vorsitzenden (davon mindestens einer Frau). Die Anzahl weiterer stellvertretenden Vorsitzenden kann mit einfacher Mehrheit von der Kreismitgliederversammlung bestimmt werden. Alle Mitglieder des Kreisvorstands sind im Binnenverhältnis gleichberechtigt.

2. Die Vorsitzenden vertreten den Kreisverband in der Öffentlichkeit. Sie und der*die Schatzmeister*in vertreten den Kreisverband einzeln gerichtlich und außergerichtlich.

3. Die Vorsitzenden sowie der*die Kreisschatzmeister*in werden von der

246 Kreismitgliederversammlung einzeln gewählt. Die Wahl der stellvertretenden
247 Vorsitzenden erfolgt durch Blockwahl.

248 4. Der Kreisvorstand führt den Kreisverband politisch und organisatorisch und
249 führt seine Geschäfte nach Gesetz und Satzung. Er ist für alle Fragen und
250 Aufgaben zwischen den Mitgliederversammlungen zuständig. Die Sitzungen des
251 Kreisvorstands sind parteiöffentlich.

252 5. Der Kreisvorstand ist gegenüber der Kreismitgliederversammlung
253 rechenschaftspflichtig und an ihre Beschlüsse und Weisungen gebunden.

254 6. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit mindestens der Hälfte
255 seiner Mitglieder. Beschlüsse fasst der Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit.

256 7. Die Mitglieder des Kreisvorstands sind jederzeit nach Ankündigung auf der
257 Tagesordnung mit einfacher Mehrheit abwählbar.

258 § 12 - Urabstimmung

259 1. Der Kreisvorstand führt auf Beschluss der Kreismitgliederversammlung, auf
260 Antrag von 15 % der Mitglieder oder mindestens zweier Ortsverbände des
261 Kreisverbands Rendsburg-Eckernförde eine Urabstimmung durch.

262 2. Die Urabstimmungsunterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Eingang des
263 Antrags beim Kreisvorstand durch diesen an alle Mitglieder des Kreisverbands zu
264 verschicken. Die Urabstimmung muss den Wortlaut einer oder mehrerer
265 Abstimmungsfrage/n, die mit Ja oder Nein zu beantworten ist/sind, enthalten.

266 3. Die Abstimmungsunterlagen müssen innerhalb von vierzehn Tagen nach ihrer
267 Aussendung wieder beim Kreisvorstand eingetroffen sein; gehen sie später ein,
268 werden sie nicht mehr berücksichtigt. Von dem Ergebnis der unverzüglich
269 durchzuführenden Auszählung sind alle Mitglieder schriftlich zu informieren.

270 § 13 - Mitgliederdaten und Datenschutz

271 1. Die Mitgliederverwaltung erfolgt über eine zentrale Datenbank, deren Plattform
272 vom Bundesverband betrieben wird. Für die Pflege der Adress- und Beitragsdaten
273 sowie der Angaben zu Funktionen in den Ortsverbänden und in den kommunalen
274 Vertretungen ist der Kreisverband zuständig.

275 1. Die strenge Einhaltung der DSGVO ist Obliegenheit des Kreisverbandes. Daher
276 erhalten die mit der Pflege der Mitgliedsdaten betrauten Mitarbeiter*innen und
277 der*die Schatzmeister*in Schreibrechte für den Mitgliederbestand, erst nachdem
278 sie die Datenschutzprüfung des Bundesverband abgelegt haben. Weitere
279 Vorstandsmitglieder dürfen erst nach Ablegung der Datenschutzprüfung Leserechte
280 für die Daten erhalten.

281 § 14 - Beitrags- und Kassenordnung

282 1. Der Kreisverband gibt sich eine Beitrags- und Kassenordnung.

283 § 15 Auflösung des Kreisverbands

284 1. Über die Auflösung des Kreisverbands Rendsburg-Eckernförde oder die
285 Zusammenlegung mit anderen Kreisverbänden entscheidet eine
286 Kreismitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden. Der Beschluss
287 bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder mit 2/3-Mehrheit.

288 2. Im Falle der Auflösung des Kreisverbandes fällt sein Vermögen der
289 nächsthöheren bestehenden Gliederung der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

290 § 16 Schlussbestimmungen

291 1. Soweit diese Satzung keine gültigen Regelungen vorsieht, gelten die der
292 Landesverbandssatzung sowie die gesetzlichen Bestimmungen.

293 2. Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

- 294 Beschlossen auf der Kreismitgliederversammlung am 19. Februar 2002 in
295 Eckernförde
296 1. Änderung beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 14. Februar 2006 in
297 Nortorf
298 2. Änderung beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 7. Juni 2008 in
299 Kronshagen
300 3. Änderung beschlossen auf der Kreismitgliederversammlung am 7. März 2012 in
301 Eckernförde
302 4. Änderung beschlossen auf der Kreismitgliederversammlung am 14.03.2013 in
303 Bordesholm
304 5. Änderung beschlossen auf der Kreismitgliederversammlung am 21. März 2014 in
305 Rendsburg
306 6. Änderung beschlossen auf der Kreismitgliederversammlung am 04. Juli 2016 in
307 Güby